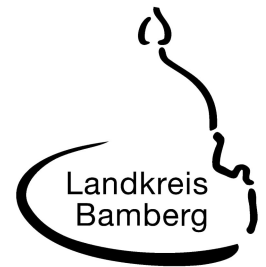


Kreistag des Landkreises Bamberg

Wahlperiode 2014/2020

Niederschrift



4. Sitzung des Kreistages

am Freitag, 28. November, 14:00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes Bamberg

Inhaltsverzeichnis

öffentlicher Teil:

- Punkt 1: Die Situation der Kliniken und Pflegeheime des Landkreises Bamberg im Herbst 2014
- Punkt 2: Vorstellung von Frau Monika Röther als Nachfolgerin in der Geschäftsführung der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH
- Punkt 3: Änderung der Satzung der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH
- Punkt 4: Änderung der Satzung der Clinitrade GmbH
- Punkt 5: Änderung der Satzung der Ökon-Serv GmbH
- Punkt 6: Änderung der Satzung der Seniotel Pflegedienst gGmbH
- Punkt 7: Sonstiges

Niederschrift

- 1) Landrat Johann Kalb eröffnet als Vorsitzender um 14:05 Uhr die Sitzung.
- 2) Folgende Kreistagsmitglieder sind erschienen:

Beck Hans
Beck Maria
Bogensperger Georg
Czepluch Stephan
Deinlein Manfred
Dennert Georg
Faatz Heinrich
Fricke Bernd
Geheeb Helga
Gerst Rüdiger
Göller Anneliese - *ab 14:12 Uhr*
Hanika Patricia - *bis 16:32 Uhr*
Heyder Wolfgang - *bis 15:45 Uhr*
Hofmann Gisela
Hojer Ekkehard, FV BBL
Hollet Georg
Hollfelder Georg
Homann Klaus - *bis 16:26 Uhr*
Hummel Alexander
Jung Heinz - *bis 15:40 Uhr*
Kaiser Richard, Spr. Ausschussg. ÖDP-FDP
Kellner Bruno, FV ÜWG - *bis 16:23 Uhr*
Kestler Georg
Kötzner Jakobus - *bis 14:50 Uhr*
Krämer Helmut
Kretschmer Rainer
Link Marion
Löffler Liebhard, Dr.
Lösche Andreas
Ludwig Peter
Maciejonczyk Johannes
Martin Josef
Merzbacher Jonas
Modschiedler Johann - *bis 15:34 Uhr*
Modschiedler Manfred - *bis 15:34 Uhr*
Mohr Michael
Möhrlein Wolfgang, FV CSU
Müllich Barbara
Pfister Johann
Reinfelder Sigrid
Rudrof Heinrich - *ab 14:11 Uhr*
Saal Andreas
Schneider Max-Dieter
Sieling Tobias
Sitzmann Michael
Sitzmann-Simon Sabina
Thaler Heinrich - *bis 16:31 Uhr*
Thomann Josef - *bis 16:31 Uhr*
Wagner Thilo
Weghorn Christian, Dr.
Weigler Andrea

- 3) Landrat Johann Kalb stellt fest, dass die Mitglieder des Kreistages ordnungsgemäß geladen, die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und der Kreistag somit beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet Landrat Kalb die Mitglieder des Kreistages sich von den Plätzen zu erheben, um in einer Schweigeminute dem verstorbenen Altlandrat Otto Neukum zu gedenken.

Landrat Kalb sichert zu, dass der eingegangene Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Alternative Liste vom 10. November 2014 und die Anträge der CSU-Fraktion vom 10. und 25. November in den nächsten Kreistagssitzungen behandelt werden.

öffentlicher Teil:

Punkt 1: Die Situation der Kliniken und Pflegeheime des Landkreises Bamberg im Herbst 2014

Herr Dr. Fischer trägt den Sachbericht vor.

Vom Sachstandsbericht wird Kenntnis genommen.

Es sind 51 Mitglieder anwesend.

Punkt 2: Vorstellung von Frau Monika Röther als Nachfolgerin in der Geschäftsführung der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH

Frau Röther stellt sich dem Kreistag vor und erläutert dabei ihre Ziele/Visionen für die Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH.

Es sind 52 Mitglieder anwesend.

Punkt 3: Änderung der Satzung der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH

Herr Ensner trägt den Sachbericht vor.

Landrat Kalb schlägt vor, über wesentliche Punkte im Vorfeld gesondert abzustimmen. Hiermit besteht Einverständnis.

Den Änderungen in § 14 Abs. 3 Buchst. a) dieser Satzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 30 : 20 bei 50 anwesenden Mitgliedern.

Den Änderungen in § 14 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 50 : 0 bei 50 anwesenden Mitgliedern.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

I. Vom Sachbericht wird Kenntnis genommen.

II. Den nachfolgenden Änderungen am Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH wird zugestimmt:

1.) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

„Gegenstand der Gesellschaft ist

- a) der Betrieb der Krankenhäuser in Burgebrach und Scheßlitz, einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben als Krankenhausträger. Darüber hinaus obliegt der Gesellschaft die Durchführung von Baumaßnahmen an den beiden Krankenhäusern; auch insoweit handelt sie als Krankenhausträger i.S.d. Bayerischen Krankenhausgesetzes.

Die Krankenhausgrundstücke und die darauf befindlichen Gebäulichkeiten verbleiben im zivilrechtlichen Eigentum des Landkreises Bamberg. Sie werden mittels eines gesondert abzuschließenden Pachtvertrages von der Gesellschaft gepachtet;

- b) der Betrieb Medizinischer Versorgungszentren
- c) der Betrieb von physiotherapeutischen Zentren
- d) der Betrieb von Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege und des betreuten Wohnens.“

2.) § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.“

3.) § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung

„In den Fällen des § 9 Buchst. a) - c) und f) können der Landrat bzw. sein Stellvertreter nur aufgrund von Beschlüssen des Kreistages, in den Fällen des § 9 Buchst. g) - j) nur aufgrund von Beschlüssen des Kreisausschusses handeln. In den Fällen des § 9 Buchst. d) und e) entscheidet der Kreisausschuss bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro; darüber hinaus der Kreistag. In den Fällen des § 14 Abs. 3 handelt der Landrat bzw. sein Stellvertreter, soweit er nach der Geschäftsordnung des Kreistages Bamberg in der jeweils gültigen Fassung nicht allein zuständig ist, nach entsprechender Beratung und Beschlussfassung in den jeweiligen Kreisgremien (Bau- und Wirtschaftsausschuss, Kreisausschuss, Kreistag).“

4.) § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Landrat und Stellvertreter des Landrats des Landkreises Bamberg als geborene Mitglieder während ihrer Amtszeit.
- b) dem jeweiligen Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrates der Gesellschaft für die Dauer seiner Amtszeit.
- c) 8 gekorene Mitglieder, die vom Kreistag zu Bamberg benannt werden. Ausgewählt werden können Mitglieder des Kreistages oder Dritte. Jede der im Kreistag vertretenen Fraktionen erhält jeweils einen Sitz. Die Fraktionen besitzen insoweit das Vorschlagsrecht. Die Vergabe der verbleibenden Sitze steht im Ermessen des Kreistages.“

5.) Bei § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt

„Der jeweilige Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates der Gesellschaft wird durch seinen gewählten Stellvertreter vertreten. Darüber hinaus findet eine weitere Stellvertretung nicht statt.“

6.) § 12 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung

„In der Ladung sind die Tagesordnung und der Versammlungsort anzugeben.“

7.) § 13 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung

„die Bestellung und Abberufung, die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers,“

8.) § 13 Abs. 2 Buchst. g) erhält folgende Fassung

„eine Gestattung zur Einzelvertretung und zum Selbstkontrahieren nach § 181 BGB für die Geschäftsführer,“

9.) § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Der Aufsichtsrat kann jederzeit einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.“

10.) § 14 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung

„alle künftigen Baumaßnahmen an den Krankenhäusern, ausgenommen sind lediglich Bau-, Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen bis zu einem Bauwert von 500.000 Euro für das einzelne Vorhaben.
Diese fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Geschäftsführers.“

11.) § 14 Abs. 3 Buchst. b) erhält folgende Fassung

„wesentliche Abweichungen von den fachlich gebilligten Plänen der jeweils laufenden Baumaßnahmen.“

12.) § 14 Abs. 4 Satz 1 Buchst. c) erhält folgende Fassung

„Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, Überschreitungen der sonstigen Ausgabensätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar oder durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden“

13.) § 14 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung

„In den Fällen der Buchstaben c), e) und f) ist Voraussetzung für das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates, dass der einzelne Vorgang einen Wert von 500.000,-- Euro übersteigt.“

14.) § 14 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung

„Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (§ 9) oder des Aufsichtsrates (§ 13) fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.“

15.) § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung

„Aus diesem Jahresabschluss müssen die auf die Krankenhäuser Burgebrach und Scheßlitz und deren Betriebsstätten sowie auf die sonstigen Einrichtungen entfallenden Kosten und Erträge und die sich daraus ergebenden Gewinne oder Verluste nach Einrichtungen und deren Betriebsstätten getrennt ersichtlich sein.“

16.) Bei § 16 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt

„Außerdem ist ein Konzernabschluss zu erstellen.“

Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 4 und 5

17.) § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung

„Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bamberg und dem Kommunalen Prüfungsverband Bayern stehen die sich aus Art. 82 Abs. 1 Ziff. 4 LkrO i. V. m. § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes ergebenden Prüfungsbefugnisse zu.“

18.) Bei § 16 wird folgender Abs. 5 eingefügt

„Alle für Beteiligungen des Landkreises verbindlichen kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.“

19.) § 17 (Aufwands- und Ertragsrechnung) entfällt ersatzlos

20.) Die §§ 18 – 21 werden zu §§ 17 – 20

III. Rein redaktionellen Änderungen am Satzungstext wird ebenfalls zugestimmt

Abstimmungsergebnis: 51 : 0 bei 51 anwesenden Mitgliedern.

Punkt 4: Änderung der Satzung der Clinitrade GmbH

Herr Ensner trägt den Sachbericht vor.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

- I. Vom Sachbericht wird Kenntnis genommen.
- II. Den nachfolgenden Änderungen am Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Clinitrade GmbH wird zugestimmt:
 - 1.) § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung

„In den Fällen des § 7 Buchstaben a) - c) und f) kann dieser nur aufgrund von Beschlüssen des Kreistages, in den Fällen des § 7 Buchstaben g) - j) nur aufgrund von Beschlüssen des Kreisausschusses handeln.“
 - 2.) Bei § 8 wird folgender Satz 3 angefügt

„In den Fällen des § 7 Buchst. d) und e) entscheidet der Kreisausschuss bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro; darüber hinaus der Kreistag.“
 - 3.) § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung

„Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern.“
 - 4.) § 10 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung

„In der Ladung sind die Tagesordnung und der Versammlungsort anzugeben.“
 - 5.) § 11 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung

„die Bestellung und Abberufung, die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers,“
 - 6.) § 11 Abs. 2 Buchst. g) erhält folgende Fassung

„eine Gestattung zur Einzelvertretung und zum Selbstkontrahieren nach § 181 BGB für die Geschäftsführer,“
 - 7.) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Der Aufsichtsrat kann jederzeit einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.“

8.) Die Eingangsworte bei § 12 Abs. 3 werden wie folgt gefasst

„Der Geschäftsführer bedarf zu folgenden Maßnahmen der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat“

9.) § 12 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung

„Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, Überschreitungen der sonstigen Ausgabensätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar oder durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden“

10.) § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung

„In den Fällen der Buchstaben a), c) und d) ist Voraussetzung für das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates, dass der einzelne Vorgang einen Wert von 250.000,-- Euro übersteigt.“

11.) § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung

„Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (§ 7) oder des Aufsichtsrates (§ 11) fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.“

12.) Bei § 14 werden die folgenden Absätze 4. und 5. hinzugefügt

„4. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bamberg und dem Kommunalen Prüfungsverband Bayern stehen die sich aus Art. 82 Abs. 1 Ziff. 4 LkrO i. V. m. § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebenden Prüfungsbefugnisse zu.

5. Alle für Beteiligungen des Landkreises verbindlichen kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.“

III. Rein redaktionellen Änderungen am Satzungstext wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 50 : 0 bei 50 anwesenden Mitgliedern.

Punkt 5: Änderung der Satzung der Ökon-Serv GmbH

Herr Ensner trägt den Sachbericht vor.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

- I. Vom Sachbericht wird Kenntnis genommen.
- II. Den nachfolgenden Änderungen am Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Ökon-Serv GmbH wird zugestimmt:

1.) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

„Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Nebengeschäfte zu betreiben, die dem Hauptzweck der Gesellschaft dienen und berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages alle Geschäfte und sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die dieser Zweckbestimmung dienlich erscheinen.“

2.) § 6 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung

„Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der Ökon-Serv GmbH“ abgegeben.“

3.) § 8 Satz 2 erhält folgende Fassung

„In den Fällen des § 7 Buchstaben a) - c) und f) kann dieser nur aufgrund von Beschlüssen des Kreistages, in den Fällen des § 7 Buchstaben g) - j) nur aufgrund von Beschlüssen des Kreisausschusses handeln.“

4.) Bei § 8 wird folgender Satz 3 angefügt

„In den Fällen des § 7 Buchst. d) und e) entscheidet der Kreisausschuss bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro; darüber hinaus der Kreistag.“

5.) § 9 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung

„Für jeden Arbeitnehmervertreter nach Buchst. b) und für jedes gekorene Aufsichtsratsmitglied nach Buchst. c) sind Stellvertreter zu benennen, die bei Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes dieses mit Stimmrecht in den Sitzungen des Aufsichtsrates vertreten.“

6.) Bei § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 8 angefügt

„Darüber hinaus findet eine weitere Stellvertretung nicht statt.“

7.) § 10 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung

„In der Ladung sind die Tagesordnung und der Versammlungsort anzugeben.“

8.) § 11 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung

„die Bestellung und Abberufung, die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers,“

9.) § 11 Abs. 2 Buchst. g) erhält folgende Fassung

„eine Gestattung zur Einzelvertretung und zum Selbstkontrahieren nach § 181 BGB für die Geschäftsführer,“

10.) § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
Der Aufsichtsrat kann jederzeit einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.“

11.) § 12 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung

„Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, Überschreitungen der sonstigen Ausgabensätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar oder durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden“

12.) § 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung

„In den Fällen der Buchstaben a), c) und d) ist Voraussetzung für das Zustimmungserfordernis des Aufsichtsrates, dass der einzelne Vorgang einen Wert von 250.000,-- Euro übersteigt.“

13.) § 12 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung

„Geschäfte, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (§ 7) oder des Aufsichtsrates (§ 11) fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.“

14.) § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung

„Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bamberg und dem Kommunalen Prüfungsverband Bayern stehen die sich aus Art. 82 Abs. 1 Ziff. 4 LkrO i. V. m. § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebenden Prüfungsbefugnisse zu.“

15.) Bei § 14 wird folgender Abs. 5 angefügt

„ Alle für Beteiligungen des Landkreises verbindlichen kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.“

III. Rein redaktionellen Änderungen am Satzungstext wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 49 : 0 bei 49 anwesenden Mitgliedern.

Punkt 6: Änderung der Satzung der Seniotel Pflegedienst gGmbH

Herr Ensner trägt den Sachbericht vor.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

- I. Vom Sachbericht wird Kenntnis genommen.
- II. Den nachfolgenden Änderungen am Gesellschaftsvertrag (Satzung) der Seniotel Pflegedienst GmbH wird zugestimmt:
 - 1.) § 7 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung
„Erklärungen der Gesellschafterversammlung werden unter der Bezeichnung „Gesellschafterversammlung der Seniotel Pflegedienst gGmbH“ abgegeben.“
 - 2.) § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung
„In den Fällen des § 8 Buchstaben a) - c) und f) kann dieser nur aufgrund von Beschlüssen des Kreistages, in den Fällen des § 8 Buchstaben g) - j) nur aufgrund von Beschlüssen des Kreisausschusses handeln.“
 - 3.) Bei § 9 wird folgender Satz 3 angefügt
„In den Fällen des § 8 Buchst. d) und e) entscheidet der Kreisausschuss bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro; darüber hinaus der Kreistag.“
 - 4.) § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung
„Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 11 Mitgliedern.“
 - 5.) § 11 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung
„In der Ladung sind die Tagesordnung und der Versammlungsort anzugeben.“
 - 6.) § 12 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung
„die Bestellung und Abberufung, die Anstellung und Kündigung des Geschäftsführers,“
 - 7.) § 12 Abs. 2 Buchst. g) erhält folgende Fassung
„eine Gestattung zur Einzelvertretung und zum Selbstkontrahieren nach § 181 BGB für die Geschäftsführer,“

8.) § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Der Aufsichtsrat kann jederzeit einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.“

9.) § 13 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) erhält folgende Fassung

„Investitionsmaßnahmen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, Überschreitungen der sonstigen Ausgabensätze des Wirtschaftsplanes, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen unabweisbar oder durch Mehreinnahmen oder Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden,“

10.) Bei § 15 werden die folgenden Absätze 4. und 5. hinzugefügt

„4. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bamberg und dem Kommunalen Prüfungsverband Bayern stehen die sich aus Art. 82 Abs. 1 Ziff. 4 LkrO i. V. m. § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ergebenden Prüfungsbefugnisse zu.

5. Alle für Beteiligungen des Landkreises verbindlichen kommunalrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.“

III. Rein redaktionellen Änderungen am Satzungstext wird ebenfalls zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 49 : 0 bei 49 anwesenden Mitgliedern.

Punkt 7: Sonstiges

- Für die Kreisrätinnen und Kreisräte wurde der Beteiligungsbericht der Finanzen 2013 aufgelegt.
- Kreisrat Schneider möchte wissen, wer vom Landratsamt Bamberg in der neu gegründeten Arbeitsgruppe Steigerwald vertreten ist. Landrat Kalb erläutert daraufhin, dass er sowie die zuständigen Juristen aus dem Hause, Frau von Plettenberg und Herrn Nickel, in der Arbeitsgruppe den Landkreis Bamberg vertreten. Von den Landkreisen Haßberge und Schweinfurt sind ebenfalls die Landräte und die zuständigen Mitarbeiter in dieser Arbeitsgruppe.
- Kreisrat Fricke macht darauf aufmerksam, dass bisher den Kreisräten in regelmäßigen Abständen ein Organigramm und Telefonverzeichnis des Landratsamtes zugeschiedt wurde. Landrat Kalb sichert zu, dass dies auch in Zukunft wieder so gehandhabt wird, sobald die aktuellen Änderungen eingearbeitet sind.
- Kreisrat Kaiser bedankt sich für die Änderungen der Satzungen der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH, wonach nun auch der Ausschussgemeinschaft ödp/FDP im Aufsichtsrat ein Sitz zusteht.

Ende der Sitzung:

16:35 Uhr

Aufgenommen:

Bamberg, 2. Dezember 2014
Landratsamt

Carina Repp
Verwaltungsfachangestellte

Johann Kalb
Landrat

Hinweis: Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen steht allen Kreisbürgern im Landratsamt Bamberg frei.